

Entwurf – Beschluss UA 22.06.2017

Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) vom

Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am (Beschluss der Drucksache) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

1.1

Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und die Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Davon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse an Horten nach dem Thüringer Schulgesetz bzw. dem Thüringer Förderschulgesetz.

1.2

Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und dem Träger des Betreuungsangebotes wird unter Zugrundelegung der Regelungen dieser Entgeltordnung vertraglich vereinbart. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, so wird das Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger vereinbart. Der Betreuungsvertrag enthält Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und den Mitwirkungspflichten der Eltern.

1.3

Die Höhe des Betreuungsentgeltes beträgt bei der Betreuung von Kindern bis unter 2 Jahren monatlich für eine Ganztagsbetreuung 400,00 €, bei der Betreuung von Kindern ab 2 Jahren monatlich 280,00 EUR. Das Betreuungsentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 % des Betreuungsentgeltes, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre. Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 % des Betreuungsentgeltes einer Ganztagsbetreuung zu zahlen.

1.4

Für eine vorübergehende tageweise Betreuung sind 5 v. H. des Betreuungsentgeltes nach Ziffer 1.3 pro Betreuungstag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung während der Öffnungszeiten ist ein Betreuungsentgelt von 5,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.

1.5

Schuldner des Entgeltes sind die Eltern der Kinder. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so ist der Elternteil Schuldner, der mit dem Träger die Betreuung vereinbart hat. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, so sind

Schuldner die jeweils Erziehungsberechtigten, die mit dem Träger die Betreuung vereinbart haben.

1.6

Reichen die Eltern geeignete Einkommensunterlagen ein, hat der Träger ein individuelles Betreuungsentgelt festzusetzen. Die Berechnung des individuellen Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang, der Anzahl der Kinder sowie dem Einkommen der Eltern und des zu betreuenden Kindes. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, erfolgt die Festsetzung des Betreuungsentgeltes gemäß Ziffer 1.3.

2. Einkommensermittlung und -bereinigung

2.1

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen nach Ziffer 1.6 gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des zu betreuenden Kindes. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das zu betreuende Kind lebt und das Einkommen eines mit diesem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII mit dem Elternteil zusammen lebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das zu betreuende Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

2.2

Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.

2.3

Als Einkommen gelten auch sonstige Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbseinkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei. Gesetzlich zweckbestimmte Leistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt, sofern durch diese Leistungen Mehraufwendungen in besonderen Lebenssituationen gedeckt werden soll (z. B. Pflegegeld).

2.4

Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen von drei zusammenhängenden Monaten innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres oder bei erstmaligem Betreuungsbeginn vor dem Betreuungsbeginn.

Abweichend von Satz 1 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn es um mindestens 20 % höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Monatseinkommen nach Satz 1 und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres glaubhaft gemacht wird. Treten Änderungen im Sinne des Satz 2 nachträglich ein oder beantragen Eltern eine Neuberechnung des Betreuungsentgeltes, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung angezeigt wurde. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 2 bestimmten Umfang sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

2.5

Grundlage der Einkommensermittlung sind Gehalts- oder Lohnnachweise, Besoldungsabrechnungen oder andere geeignete Unterlagen, aus denen die regelmäßigen monatlichen Einkommen hervorgehen.

2.6

Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiges Einkommen zu bestimmen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird das Einkommen endgültig ermittelt.

2.7

Von dem um die anteiligen Werbungskosten bereinigten Bruttoeinkommen sind pauschal die zu entrichtende Einkommensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder von privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abzusetzen.

Zur Abgeltung der pauschalen Absetzungstatbestände wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 %. |
| 2. | bei Beamtenbezügen oder Einkünften nach Nr. 1 ohne Beiträge für Renten- und Arbeitslosenversicherung | 24 % |
| 3. | bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften | 50 % |
| 4. | bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 16 % |
| 5. | bei allen anderen Einkünften | 5 % |

Liegen neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 % abgezogen.

Unterhaltsleistungen sind in nachgewiesener tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

2.8

Das ermittelte durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zu betreuende Kind um 1.500 € und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 350 € zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

3. Höhe des individuellen Betreuungsentgeltes

3.1

Die Höhe des monatlichen individuellen Betreuungsentgeltes beträgt für Kinder bis unter 2 Jahre 12 % des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens- und für Kinder ab 2 Jahren 8% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens. Es ist auf den vollen Euro abzurunden. Ziffer 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

Betreuungsentgelte unter einem Betrag von 10 € werden nicht erhoben.

3.2

Das individuelle Betreuungsentgelt gilt längstens für 12 Monate bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Legen die Eltern nach Ablauf der Gültigkeit des individuellen Betreuungsentgeltes keine oder unvollständige Einkommensnachweise vor, obwohl sie dazu aufgefordert waren, so gilt das jeweilige Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 1.3 ab Ablauf der Gültigkeit des individuellen Betreuungsentgeltes, jedoch spätestens ab dem neuen Kindergartenjahr.

Nach Ablauf erfolgt eine Überprüfung der Höhe des Elternentgelts.

3.3

Werden für mehr als ein Kind gleichzeitig Betreuungsverhältnisse nach dieser Entgeltordnung vereinbart, verringert sich das Betreuungsentgelt für das zweite Kind um 50 %. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt das Betreuungsentgelt. Maßgeblich für die Reihenfolge sind die Geburtsdaten der zu betreuenden Kinder.

3.4

Sofern von den Eltern der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Betreuungsentgelts.

3.5

Wird für ein zu betreuendes Kind vollstationäre Hilfe zur Erziehung, Vollzeitpflege oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach den §§ 33, 34 oder 35a SGB VIII in einer Einrichtung oder einer Pflegestelle erbracht, so ist das Betreuungsentgelt gem. Ziff. 1.3 für die Dauer der Hilfe festzusetzen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt mit dem Jugendamt Erfurt.

4. Kosten der Verpflegung

4.1

Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten kostendeckende Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Verpflegungsentgelte ist abhängig von der in Anspruch genommenen Verpflegung.

4.2

Zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Verpflegungsentgeltes ist im Amt für Soziales und Gesundheit ein Antrag auf teilweise Übernahme des Entgeltes aus Leistungen auf Bildung und Teilhabe zu stellen. Zum Nachweis des Anspruches auf ein ermäßigtes Verpflegungsentgelt ist eine bestätigte Kopie des Antrages vorzulegen.

4.3

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wird ein Verpflegungsentgelt entsprechend der Bestimmungen des jeweiligen freien Trägers erhoben. Für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt wird ein Verpflegungsentgelt nach Anlage 1 erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.